



Marktöffnung für Dienstleistungen

5. Europäisches Forum Freiheit

Selten ist ein Vorhaben der Europäischen Kommission mit mehr Leidenschaft diskutiert worden. Die geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie weckt Ängste vor Sozialdumping und ungezügelter Wettbewerb. Ganz im Gegensatz zu dieser aufgeregten Diskussion zeichnete sich das „5. Europäische Forum für unabhängige Zahnheilkunde“ in Brüssel durch seine sachkundigen und sachlichen Beiträge aus. Erstmals trat dabei die Bayerische Landeszahnärztekammer als Mitveranstalter auf. BLZK-Präsident Michael Schwarz moderierte das Forum im Europäischen Parlament.



Fotos: BLZK

Intensiver Gedankenaustausch: FVDZ-Vorsitzender Dr. Winfried Beckmann (Mitte) mit BLZK-Präsident Michael Schwarz (links) und Alexander Graf Lambsdorf, MEP (rechts)

Bei seiner Begrüßung wies *Alexander Graf Lambsdorf*, Mitglied des EU-Parlaments und Schirmherr der Veranstaltung, darauf hin, dass in der erfolgreichen Bewältigung der Herausforderungen auf dem Dienstleistungssektor auch für die Gesundheitsberufe eine große Chance liegt. Es sei falsch, den Gesundheitssektor von einer Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes auszuschließen. „Wir können die Europäische Union nicht zur wettbewerbsfähigsten Region der Welt machen, wenn wir den Ge-

sundheitsmarkt ausklammern. Planwirtschaftliche Gesundheitspolitik widerspricht dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit,“ so Graf Lambsdorf in Anspielung auf die Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Außerdem leiste die Dienstleistungsrichtlinie einen Beitrag zum Abbau der Bürokratie, unter der gerade das Gesundheitswesen in Deutschland leide.

In dieselbe Kerbe hieb *Dr. Andreas Schwab*, Abgeordneter der Europäischen Volkspartei aus Baden-Württemberg. Zwar konzedierte Schwab, dass der EG-Vertrag eine absolute Kompetenz der Mitgliedstaaten für das Gesundheitssystem gewährleiste. Dennoch könne dieser Wachstumsbereich nicht völlig ausgeklammert werden, wenn die Dienstleistungsfreiheit in einer allgemeinen Richtlinie konkretisiert werden solle.

Der Vorsitzende des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte, *Dr. Winfried Beckmann*, äußerte die Vermutung, dass es „Ängste in den Köpfen der Sozialversicherungsträger“ sein könnten, welche die Marktmechanismen in Europa außer Kraft setzen wollten. Andererseits geht Beckmann davon aus, dass der Wettbewerb in der Zahnheilkunde nur über die Qualität zu gewinnen ist und damit auch zu einer höheren Nachfrage nach Dienstleistungen führen wird. „Der Gesundheitssektor ist einer der wichtigsten Wachstumsmotoren in Europa. Die Patientennachfrage nach medizinischen Dienstleistungen wird im offenen Wettbewerb zunehmen.“

Wenig schlüssige Argumente

Aus Sicht der Kommission beschrieb Direktor *Guido Berardis* den Weg zur Dienstleistungsrichtlinie. Ausgangspunkt sind die Erschwernisse bei grenzüberschreitender Aufnahme einer Dienstleistung der Europäischen Union. Zu 95 Prozent sind bei der Formulierung der Dienstleistungsrichtlinie Urteile des Europäischen Gerichtshofes kodifiziert worden, so dass die aktuelle Debatte über negative Aus-



Kann die aktuelle Debatte über Negativ-Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie für nationale Volkswirtschaften nicht nachvollziehen – Guido Berardis (Mitte), Direktor in der Generaldirektion Dienstleistungen und Binnenmarkt bei der Europäischen Kommission. Mit auf dem Podium: Patrice Pellegrino (links) von EuroCommerce. BLZK-Präsident Michael Schwarz (rechts) moderierte die Diskussion.

wirkungen für die nationalen Volkswirtschaften absolut unverständlich sei. Berardis: „Die Debatte ist leider nicht vernunftgeprägt.“

Ergebnis noch völlig offen

In Bezug auf die Zahnheilkunde wies Berardis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 1998 hin, wonach Kostenerstattung bei grenzüberschreitender Inanspruchnahme von zahnärztlichen Leistungen ohne vorherige Genehmigung im Heimatland möglich ist. Nur dort wo das Gleichgewicht der sozialen Sicherheit gefährdet werde, also möglicherweise im stationären Bereich, dürfe es zu Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit kommen. Auch Art. 17 der Dienstleistungsrichtlinie formuliert eine ganze Reihe von Ausnahmen zum sogenannten Herkunftslandprinzip, wonach Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen des Herkunftslandes unterliegen. Dies gelte für den Bereich Patientenschutz und die außervertragliche Haftung. Hier gilt auch bei vorübergehender Ausübung von Dienstleistungen im Zielland das dort geltende nationale Recht.

Berardis verwies auch darauf, dass die jetzt verabschiedete Richtlinie zur beruflichen Qualifikation dafür Sorge, dass bei Marktzugang eines Gesundheitsdienstleisters dessen

Qualifizierung gewährleistet wird. Auch hier gilt das Herkunftslandprinzip nicht.

Noch ist nicht klar, wie sich das Europäische Parlament insgesamt zur geplanten Dienstleistungsrichtlinie stellen wird. So hat sich beispielsweise die zuständige Berichtstermin im Parlament für die Herausnahme des Gesundheitssektors ausgesprochen. Ob dies am Ende ein Lösungsansatz sein kann, um den vielfachen Bedenken, z.B. zum Prinzip des Herkunftslandes, Rechnung zu tragen, bleibt klärungsbedürftig.

Es erscheint auch fraglich, welchen Sinn es ergeben soll, den Widerstand gegen eine der europäischen Grundfreiheiten darauf zu lenken, einen der wichtigsten Dienstleistungsmärkte von der Liberalisierung auszunehmen und dort weiter auf staatliche Reglementierung und Budgetierung zu setzen. Die Geschichte der europäischen Einigung zeigt, dass sich solche Widerstände in der Regel nicht lange halten lassen.

Rechtsanwalt Peter Knüpper,
Hauptgeschäftsführer der BLZK